



# Merkblatt für die abfallrechtliche Entsorgung von Bauabfällen



## **Bauabfälle**

entstehen bei Neubau-, Renovierungs-, Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau. Hierbei werden die Abfallarten Bodenaushub (Mutterboden, Kies, Sand, Lehm, Ton, Steine pp.), Straßenaufbruch (Asphalt, teerhaltiger Asphalt, Beton, Sand, Kies, Schotter, Steine, Schornsteine pp.), Bauschutt (Beton, Ziegel, Gips, Fliesen pp.) und Baustellenabfälle (Metalle, Holz, Asbestzementplatten, Kunststoffe, Kabel, Farben, Verpackungsmaterial, Dämmmaterial, Papier, Pappe pp.) unterschieden.

## **Abfälle zur Verwertung, Abfälle zur Beseitigung, Vorrang der Verwertung**

Vorrangig sind Bauabfälle zu verwerten. Dabei ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben.

Abfälle zur Verwertung müssen nicht dem Kreis Dithmarschen als öffentlich-rechtlichen Träger der Abfallentsorgung überlassen werden. Dies bedeutet, dass die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung selbst verantwortlich sind. Sie können sich hierzu der auf dem Entsorgungsmarkt tätigen Fachfirmen bedienen. Abfälle, deren Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind dem Kreis Dithmarschen als Abfall zur Beseitigung zu überlassen (Auskünfte erteilt die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH – AWD – Tel.: 0481-8550-0).

## **Vermischungsverbote, Trennpflichten**

Die einzelnen Bauabfallarten dürfen untereinander und mit anderen Abfallarten nicht vermischt werden. Um das Verwertungspotential auszuschöpfen, ist es erforderlich, Bauabfälle bereits an der Anfallstelle separat und ohne störende Beimengungen in getrennten Behältern zu erfassen.

Mineralische Abfälle, nichtmineralische Abfälle und schadstoffhaltige Bauabfälle sind voneinander und von anderen Abfallarten getrennt zu erfassen. Bauschutt muss an der Anfallstelle von Verunreinigungen (Holzteile, Asbestzementplatten, Metallteile, Reste von Elektroinstallationen und Einrichtungsgegenständen, Kunststoffmaterialien, Dämmmaterial, Schornsteine pp.) getrennt erfasst werden, so dass er vorrangig einer Verwertungsanlage zugeführt werden kann. Bei Abbrüchen ist ein gezielter Rückbau (Entkernung) durchzuführen. Findet kein gezielter Rückbau statt, ist das mineralische Material grundsätzlich als "belasteter Bauschutt" anzusehen.

Das beauftragte Unternehmen und der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer sind verpflichtet, für eine verwertungsgerechte Erfassung von Bauabfällen getrennte Container am Anfallort vorzuhalten. Sie haben zusätzlich die Container zur Vermeidung von Fehlbefüllungen regelmäßig zu kontrollieren.

Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz ergeben sich aus einem gesonderten Merkblatt.

## **Abfallberatung und abfalltechnisches Beratungsgespräch**

Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen relevante Mengen von Bauabfällen anfallen, sollten von einem abfalltechnischen Beratungsgespräch begleitet werden, um die Schadstoffentfrachtung zu gewährleisten und das Verwertungsgebot zu erfüllen. Die abfalltechnische Beratung durch den Fachdienst Wasser, Boden und Abfall sollte frühzeitig in Anspruch genommen werden. Durch die abfalltechnische Beratung entstehen keine Kosten.

### Spezielle Verwertungsmöglichkeiten

Baustellenabfälle sowie belasteter Bauschutt sind nicht unmittelbar und uneingeschränkt und insbesondere nicht ohne vorherige Aufbereitung verwertbar. Die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung und der Mantelverordnung sind dabei einzuhalten. Sie sind speziellen Bauabfallsortieranlagen zuzuführen. Dort sind sie so aufzuarbeiten, dass die Verwertungsmöglichkeiten voll genutzt werden können.

Die Verwertbarkeit von Bauabfällen ist von ihrer physikalischen und chemischen Beschaffenheit abhängig. Die jeweils geltenden Zuordnungswerte (Z 0 – Z 2) der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln -“ (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall/LAGA, 1995) definieren dabei die Einsatzbereiche und Randbedingungen für eine Verwertung.

Unbelasteter Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt sollen im Interesse einer möglichst hochwertigen Verwertung und ggf. nach weiterer Aufbereitung als Baustoff eingesetzt werden.

Der Einsatz mineralischer Abfälle mit den Zuordnungswerten Z 1.2 und Z 2 bei Baumaßnahmen ist zu dokumentieren. Es müssen mindestens folgende Nachweise nachprüfbar geführt werden:

- Art und Menge des gelieferten Bauabfalls (Kurzbeschreibung),
- Gütenachweis (Analysen und Einstufung),
- Ort des Einbaus (Übersichtsplan 1:25.000, Lageplan 1:1.000),
- Art des Einbaus (Kurzbeschreibung),
- Träger der Baumaßnahme (Name, Adresse).

Die Dokumentationspflicht obliegt zum einen dem Besitzer und dem Erzeuger der Abfälle bzw. dem Aufbereiter und zum anderen dem Transporteur und dem Bauträger. Der Einbau ist außerdem der Unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Dithmarschen sowie dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, schriftlich anzuzeigen.

Die Verwertung der mineralischen Abfälle für die Wege- bzw. Hofplatzbefestigung usw. darf erst nach einer Freigabe durch die Untere Abfallentsorgungsbehörde erfolgen.

### Asbestzementabfälle und Dämmmaterial

sind als gefährliche Abfälle zur Beseitigung einzustufen. Nähere Infos dazu liefert das Merkblatt (LAGA M 23) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall. Asbesthaltige Faserzementplatten sind deshalb ausschließlich über die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH, Tel.: 0481-8550-0, zu entsorgen.

Beim Umgang mit asbesthaltigen Erzeugnissen sind auch die Regelungen des Chemikalien- und Immissionsschutzrechts, insbesondere die Gefahrstoffverordnung, die Chemikalienverbotsverordnung und die „Technische Regel für Gefahrstoffe: Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)“ sowie die Regelungen der Gefahrgutverordnung Straße zu beachten. Nähere Einzelheiten hierzu können einem speziellen Merkblatt über den Umgang mit Asbestzeugnissen entnommen werden.

### Teerpappe und bitumengetränkte Materialien

können als teerhaltige Produkte energetisch verwertet werden. Die Entsorgung kann über die KBA Bargenstedt (Kompost-, Bauschutt- und Altstoff-Aufbereitungs- und Verwertungsges. T&T GmbH & Co. KG, Klintweg 15, 25704 Bargenstedt, Tel.: 04832-7000) oder die Wertstoffhöfe im Kreis Dithmarschen erfolgen.

Einzelheiten über den Umgang mit teerölimprägnierten Bahnschwellen, Leitungsmasten und Pfählen können einem speziellen Merkblatt entnommen werden.

